

Ass. jur. Susanna Roßbach, Hamburg\*

## „Der gefährlichste Parkplatz der Stadt“

THEMATIK	Anwaltsklausur aus Beklagtensicht, Glätteisunfall, Mitverschulden bei Versuch des „Festhaltens“ eines wegrollenden Fahrzeuges, Streitgenössische Drittwiderklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Rechtsanwältin Alexandra Kochanow  
Katzenstraße 5  
23552 Lübeck

Lübeck, den 17.12.2019

### Aktennotiz

1. Neues Mandat anlegen:

Michal Szymanski  
Neue Hauptstraße 7  
23558 Lübeck

2. Herr Szymanski suchte mich heute in den Kanzleiräumen auf und überreichte folgende Dokumente:

- Klage vom 2.12.2019 (Anlage 1)
- Ärztliches Attest vom 8.2.2019, Sana-Klinik in Lübeck (Anlage 2)
- Kalkulation über Verdienstausschlag (Anlage 3)
- Ausdruck des Urteils des Landgerichts Trier vom 26.11.2009, Az. 6 O 321/07 (Anlage 4)
- Schreiben von Frau Körner vom 13.2.2019 (Anlage 5)

Danach berichtete Herr Szymanski mir über folgenden Vorfall:

„Ich benötige Ihre Hilfe. Eigentlich wollte ich die Sache auf sich beruhen lassen, weil ich so ein nettes Entschuldigungsschreiben erhalten habe. Aber da mir gestern diese Klage zugestellt wurde, will ich mich jetzt doch wehren. Ich betreibe seit einigen Jahren den Supermarkt ‚Superspar Szymanski‘ in der Neuen Hauptstraße 3–5 in Lübeck. Anfang des Jahres kam es frühmorgens auf dem Parkplatz meines Marktes zu einem kleinen Unfall, bei dem eine meiner Kundinnen, Frau Ina Körner, verletzt wurde.“

Es stimmt schon, dass der Parkplatz am Morgen des 11.1.2019 nicht überall gestreut war. Aber wie soll ich das auch machen? Der Parkplatz gehört zwar zu meinem Markt und lockt bestimmt auch Kundinnen und Kunden an. Er wird aber auch von allen Leuten benutzt, die in der Nähe wohnen. Besonders nachts stellen dort viele einfach ihre Fahrzeuge ab. Ich lasse den Parkplatz nicht absperren, weil ich weiß, dass die Parkmöglichkeiten knapp sind. Ich wohne selbst in einem der angrenzenden Wohnhäuser. Jedenfalls stehen nachts immer sehr viele Fahrzeuge im Bereich der markierten Stellflächen. So war es auch am Morgen des Unfalltages. Soll ich dann etwa zwischen den geparkten Autos durchlaufen und per Hand streuen? Dann komme ich ja zu nichts anderem mehr!“

Auf Nachfrage: „Die Fahrschneisen hatte ich ja gestreut. Fahren war also kein Problem. Und wenn meine Kundinnen und Kunden ihre Einkäufe im Kofferraum verstauen wollen, können sie das auch von den gestreuten Wegen aus machen. Ich denke, es ist kann schon vom jedem erwartet werden, beim Aussteigen aus dem Auto ein bisschen aufzupassen. Man weiß ja, dass es im Winter auch in Norddeutschland mal glatt werden kann!“

Naja, das Beste habe ich Ihnen ja noch gar nicht erzählt! Ich bin nämlich selbst auch verletzt worden – und zwar, wie ich meine, auch viel schlimmer als Frau Körner. Ich selbst habe von

\* Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Claussen-Simon-Stiftungslehrstuhl für Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School in Hamburg (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki). Die Klausur ist den Entscheidungen BGH BeckRS 2019, 18560 und OLG Köln BeckRS 2019, 14345 nachempfunden.

meinem Küchenfenster aus gesehen, wie Frau Körner gestürzt ist. Ich wohne im Erdgeschoss und habe einen hervorragenden Blick auf meinen Markt und den Parkplatz. Jedenfalls konnte ich den Sturz beobachten und bin dann natürlich schnell raus, um Frau Körner zu helfen. Da ich davor noch gemütlich beim Frühstück saß, hatte ich nur meine Hausschuhe an.

Als ich angekommen bin, saß Frau Körner schon wieder aufrecht und rieb sich das Knie. Aber auf einmal merke ich's: Das Fahrzeug von Frau Körner rollt doch tatsächlich rückwärts den Hügel neben dem Parkplatz runter! Ich bin also schnell hinter das Fahrzeug gelaufen und hab versucht, es aufzuhalten, indem ich mit bloßen Händen gegen das Heck des Wagens gedrückt habe. Aber was soll ich sagen: Das war wohl nicht die beste Idee. Ich bin ins Straucheln gekommen und vom Gewicht des Fahrzeugs niedergedrückt worden. Schlussendlich ist der Wagen einfach über mein Bein drüber gerollt. Zum Glück ist nichts noch Schlimmeres passiert!“

Auf Nachfrage: „Bei dem Unfall habe ich mir das linke Bein – genauer den Oberschenkelhals – gebrochen. Ich bin dann ins Krankenhaus gekommen und konnte dann erst Mal nicht arbeiten. Dadurch habe ich einen Verdienstaussfall in Höhe von mindestens 14.000 EUR erlitten, weil ich den Markt zeitweise schließen musste. Für die ganze Qual hätte ich jetzt auch gern ein Schmerzensgeld. Ich denke, 16.000 EUR wären da angebracht. Ich habe hier ein Urteil vom Landgericht Trier mitgebracht, in dem genau so viel zugesprochen wurde.“

Auf weitere Nachfrage: „Ich denke, Frau Körner hatte das Fahrzeug nicht richtig gesichert. Der Motor war zwar aus, aber die Handbremse war nicht angezogen und es war wohl auch kein Gang eingelegt. Wie soll das denn sonst passiert sein? Außerdem hat Frau Körner das in ihrem Brief ja auch selbst zugegeben.“

Auf weitere Nachfrage: „Die Umgebung des Parkplatzes kenne ich natürlich gut. Frau Körner hatte rückwärts, also mit dem Kofferraum zum Hügel, geparkt und das Gefälle wohl unterschätzt. Am Anfang geht es nur etwa 2,5 % nach unten, es verstärkt sich dann aber bis auf 14,5 %. Das Fahrzeug ist in die Hecke der Eheleute Grün gerollt und dort zum Stehen gekommen. Soweit ich weiß, ist da kein Schaden entstanden. Hätte ich mir also echt sparen können das Ganze!

Ich würde Sie bitten, zu prüfen, was man gegen diese Klage machen kann. Daneben würde ich gern wissen, ob ich auch eigene Ansprüche habe. Sollten diese aussichtsreich sein, würde ich Sie bitten, sofort rechtliche Schritte einzuleiten.“

gez. RAin Kochanow

Vom Abdruck der Anlagen 2–4 wird abgesehen. Sie haben den vorgetragenen Inhalt. Es ist davon auszugehen, dass die Kalkulation des Verdienstaussfalles korrekt und die Höhe des Schmerzensgeldes angemessen ist.

### Anlage 1

Rechtsanwalt Dr. Rainer Ernst  
Bäckergrube 22  
23552 Lübeck

Lübeck, den 2.12.2019

An das  
Landgericht Lübeck  
Schwartauer Landstraße 9–11  
23554 Lübeck

Eingang: 4.12.2019

### Klage

der Ina Körner, Travemünder Straße 20, 23568 Lübeck

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ernst, Bäckergrube 22, 23552 Lübeck

g e g e n

Michal Szymanski, Neue Hauptstraße 7, 23558 Lübeck

– Beklagter –

vorläufiger Streitwert: 5.450 EUR

Namens und im Auftrag der Klägerin erhebe ich Klage mit dem Antrag,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 450 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin ist langjährige Kundin im Supermarkt „Superspar Szymanski“ des Beklagten in der Neuen Hauptstraße 3–5, 23558 Lübeck. Auch am Morgen des 11.1.2019 fuhr die Klägerin mit ihrem Pkw auf den Parkplatz des Superspar-Marktes, um ihren Einkauf zu erledigen.

An diesem Dezembertag lagen die Temperaturen unter null Grad. Da es in den vorangegangenen Tagen sehr feucht gewesen war, war es im ganzen Stadtgebiet von Lübeck sehr glatt, so auch auf dem Parkplatz des Beklagten. Während die Fahrspur des Parkplatzes noch sicher und ohne Rutschen befahrbar war, hatte es der Beklagte versäumt, den Bereich der markierten Stellflächen zu streuen.

Nachdem die Klägerin ihr Fahrzeug gegen 7.15 Uhr abgestellt hatte, stieg sie aus dem Wagen aus. Im Bodenbelag des Parkplatzes unmittelbar neben ihrem Fahrzeug befand sich eine größere Vertiefung, in welcher sich Wasser gesammelt hatte, das über Nacht gefroren war. Beim Versuch, ihren Einkaufskorb von der Rückbank zu nehmen, rutschte die Klägerin auf dieser Eisfläche aus und stürzte mit der linken Gesichtshälfte auf den Asphalt. Die Klägerin erlitt Abschürfungen im Gesicht und eine Prellung des Knies.

Beweis: Ärztliches Attest vom 11.1.2019, Anlage K1

Bei dem Sturz wurde die Brille der Klägerin beschädigt, die sie für 450 EUR reparieren lassen musste.

Beweis: Rechnung vom 22.1.2019, Anlage K2

Der Beklagte ist als Betreiber des Supermarktes dazu verpflichtet, den Parkplatz seines Marktes stets sicher zu halten. Dazu gehört selbstredend auch, ihn in den Wintermonaten überall – also auch zwischen den parkenden Fahrzeugen – zu streuen. Sollte dies dem Beklagten zu viel Arbeit gewesen sein, hätte er alternativ in den frühen Morgenstunden den noch leeren Parkplatz einmal komplett streuen können. Das Schmerzensgeld ist mit 5.000 EUR angemessen beziffert.

gez. RA Dr. Rainer Ernst

Vom Abdruck der Anlagen K1 und K2 wird abgesehen. Sie haben den vorgetragenen Inhalt.

**Anlage 5**

Lübeck, 13.2.2019

Lieber Herr Szymanski,

für das, was vor einem Monat auf Ihrem Parkplatz passiert ist, möchte ich mich bei Ihnen von ganzem Herzen entschuldigen! Ich hoffe, Sie konnten inzwischen aus dem Krankenhaus entlassen werden und es geht Ihnen den Umständen entsprechend gut.

Es war ja noch so früh am Morgen und ich muss wohl vergessen haben, die Handbremse anzuziehen. Dass es dort so steil bergab geht, habe ich ganz vergessen.

Mit Herrn und Frau Grün, in deren Hecke mein Auto gerollt ist, habe ich mich auch bereits geeinigt. Glücklicherweise ist ja weder der Hecke noch meinem Auto was passiert! Im Übrigen habe ich aber vorsorglich auch meine Haftpflichtversicherung, die Versicherer vor Ort GmbH, über den ganzen Vorfall informiert – man weiß ja nie!

Noch einmal gute Besserung und herzliche Grüße

Ina Körner

---

**Bearbeitervermerk:**

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwältin Kochanow und begutachten Sie das vom Mandanten mitgeteilte Begehren. Das Gutachten soll auch Ausführungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens enthalten. Ein Sachbericht ist nicht zu fertigen.
2. Im praktischen Teil sind ausschließlich das Rubrum und die für erforderlich und zweckmäßig gehaltenen Anträge auszuformulieren.
3. Sollten weitere Informationen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass der Mandant ergebnislos zur Aufklärung angehalten wurde.
4. Der Mandant hat eine Prozessvollmacht unterschrieben.
5. Der Haftpflichtversicherer der K hat seinen Sitz am Eppendorfer Baum 10, 20249 Hamburg.
6. Bearbeitungszeitpunkt ist der 17.12.2019. Alle Gesetze sind in der aktuellen Fassung anzuwenden.